



---

## BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Bundesministerium des Innern  
Referat V II 2 –Meldewesen-  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Mitglied im Europäischen  
Verband der Landesbeamtinnen  
und Landesbeamten (EVS)

Präsident:  
Jürgen Rast

Geschäftsführer:  
Dieter Hahnel

Bahnhofstraße 14  
36364 Bad Salzschlirf  
Telefon 06648 93140  
Telefax 06648 931414

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes  
und weiterer Vorschriften (1. BMGÄndG)

23. Februar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke im Namen des Präsidenten des Bundesverbandes für die  
Möglichkeit der Stellungnahme und gehe auf einige Passagen des  
Bundesmeldegesetzes ein, die in der täglichen Praxis der Meldebehör-  
den erhebliche Probleme aufwerfen und mit gesetzlichen Änderungen  
beseitigt werden könnten.

1.) Zu Artikel 1 Nr. 3:

Es wird begrüßt, dass zukünftig die Mitwirkung des Wohnungsgebers  
nur noch bei der Anmeldung vorgesehen ist. Die Ergänzung der in der  
Wohnungsgeberbestätigung anzugeben Daten zum Eigentümer wird  
im Zusammenhang mit § 3 Absatz 2 Nr. 10 BMG als konsequente Ge-  
setzesanpassung gesehen.

An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, zu welchem Zweck die Speiche-  
rung der Daten des Wohnungsgebers und des Eigentümers notwendig  
sind, um Scheinmeldungen zu verhindern. In der Praxis zeigt sich im-  
mer wieder, dass die Speicherung dieser Daten häufig zu Problemen  
führt, worauf ich im folgenden Beispiel eingehen möchte. Nach § 50  
Absatz 4 BMG erhält der Eigentümer bei Glaubhaftmachung eines  
rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über in seiner Wohnung  
gemeldete Einwohner. In einem ersten Schritt muss bei einer Antrag-  
stellung die Meldebehörde nun klären, wer Eigentümer der Wohnung  
ist. Wenn ich den Zweck der Speicherung nach § 3 Absatz 2 Nr. 10 be-  
trachte, so könnte ich zu dem Schluss kommen, dem bei der Person

eingetragenen Eigentümer eine Auskunft zu erteilen. Eine solche Schlussfolgerung halte ich jedoch als für zu verfrüht, da die Daten im Datensatz der meldepflichtigen Person zum Wohnungseigentümer nicht fortgeschrieben werden und somit nicht aktuell sein können. Die Meldebehörde würde somit ggf. eine unrechtmäßige Auskunft an einen ehemaligen Eigentümer oder Wohnungsgeber erteilen. Solange die Daten zum Eigentümer und Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nr. 10 nicht der Fortschreibung unterliegen, ist eine Speicherung dieser Daten obsolet.

Ein weiteres Problem wird bei Eigentümern und/oder Wohnungsgebern gesehen, bei denen im eigenen Datensatz eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz gespeichert ist. Da die Wohnungsgeberbestätigung der meldepflichtigen Person zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 23 BMG auszuhändigen ist, ist ein Schutz der Daten des Eigentümers und/oder des Wohnungsgebers nicht gegeben. Selbst die Zwischenschaltung einer Hausverwaltung ändert an dieser Tatsache nichts, da zukünftig in der Wohnungsgeberbestätigung der Eigentümer zu nennen ist.

## 2.) Zu Artikel 1 Nr. 5:

Grundsätzlich wird hier eine Gesetzeslücke geschlossen. Die hier integrierte Datenübermittlung für bedingte Sperrvermerke steht jedoch nicht im Konsens mit der geplanten Änderung zu § 52 BMG. Gemäß § 52 BMG richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für derzeitige Anschriften der Person ein, wo die Person nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft gemeldet ist. Die im Paragraphen genannten Begriffe „derzeitige Anschriften“ und „wohnhaft gemeldet“ suggerieren einen aktiven Wohnsitz in der Meldebehörde. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass eine Löschung des bedingten Sperrvermerkes erfolgen muss, sobald die Person aus der geschützten Anschrift verzieht. In der Gesetzesänderung wird zu Artikel 1 Nr. 5 aber gesagt, dass eine Aufhebung nicht stattfindet und der bedingte Sperrvermerk somit dauerhaft einzutragen ist. Für den bedingten Sperrvermerk wäre es daher wünschenswert, wenn er nur für aktiv gemeldete Person gespeichert würde. In diesem Fall wäre eine Datenübermittlung an die bisherige Wohnung und weitere Wohnungen notwendig. Sollte die Person anschließend aus der geschützten Wohnung verziehen, wäre der bedingte Sperrvermerk zu löschen und die vorher per Datenübermittlung informierten Behörden von der Löschung in Kenntnis zu setzen.

Eine dauerhafte Speicherung des bedingten Sperrvermerkes wird nicht als sinnvoll betrachtet. Sollte die hier angestrebte Lösung durchgesetzt werden, dann würde es sich um eine „Verschlimmbesserung“ handeln.

Ich möchte nun auf weitere Punkte des Bundesmeldegesetzes eingehen, die in ihrer Änderung zum Bundesmeldegesetz nicht berücksichtigt werden:

In § 3 Bundesmeldegesetz wird aufgeführt, welche Daten die Meldebehörde im Melderegister speichern darf. Zur Klarstellung rege ich in § 3 Absatz 1 Nr. 18 BMG die Ergänzung des Begriffs des „bedingten Sperrvermerks“ an.

Des Weiteren möchte ich gerne auf den Inhalt der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1 BMG eingehen. Nach § 18 Absatz 1 enthält die Meldebescheinigung unter anderem „frühere Namen“. Im Melderegister wird ein „früherer Name“ unter anderem dann eingetragen, wenn eine öffentlich-rechtliche Namensänderung durchgeführt wurde. Für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung ist ein wichtiger Grund notwendig. Ein solcher wichtiger Grund kann unter anderem ein belastender Name sein. D.h. ein Familienname führt für seinen Träger zu einer nicht zumutbaren seelischen Belastung oder zu einer Behinderung im gesellschaftlichen Verkehr oder wirtschaftlichen Fortkommen. Die Belastung kann in der Tatsache liegen, dass der Name anstößig oder lächerlich klingt, fremdsprachlich klingt, als Sammelname zu Verwechslungen führen kann, zu Schwierigkeiten bei der Schreibweise und Aussprache führt oder mit einer bekannt gewordenen Straftat belastet ist. Da die Anzahl der öffentlich-rechtlichen Namensänderung aufgrund belastender Namen in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, wäre eine „Verschiebung“ des „früheren Namens“ von der einfachen Meldebescheinigung in die erweiterte Meldebescheinigung auf Grund schutzwürdiger Belange einzelner Antragsteller erstrebenswert.

Nach § 21 Absatz 4 Satz 3 BMG ist die Abmeldung einer Nebenwohnung bei der Hauptwohnmeldegemeinde vorzunehmen. Die Löschung dieser gesonderten Zuständigkeitsregelung wird angeregt. Die Weiterleitung des Abmeldeformulars von der Nebenwohnsitzgemeinde zur Hauptwohnsitzgemeinde und die darauffolgende dortige Verarbeitung im Melderegister können mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Dies führt zu nicht hinnehmbaren Aktualitätsverlusten des Melderegisters.

§ 17 Abs. 4 BMG sollte um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung erweitert werden.

Die Definition für den Begriff Personenstand befindet sich in § 1 Abs. 2 PStG. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung (§ 4 Abs. 1 StAG) fällt nicht unter die Mitteilungspflichten. In § 285 Abs. 5 Nr. 4 a.F. der Dienstanweisung für die Landesbeamten und Aufsichtsbehörden war geregelt, dass der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu übersenden ist, wenn das Kind durch Abstammung von dem deutschen Vater Deutscher geworden ist. Ebenso war der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der Meldebehörde des Kindes mitzuteilen. Vergleichbare Regelungen sind in der aktuellen PStG-VwV nicht enthalten. Es bestehen lediglich Mitteilungspflichten bei dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 StAG.

### § 3 Abs. 1 Nr. 1 BMG

#### Eintragungen von Daten bei Flüchtlingen

In sehr vielen Fällen werden die Daten von Flüchtlingen ohne fehlende Nachweise (Personenstandsurkunden, Identitätsnachweise) eingetragen. Bei der Ausstellung einer Meldebescheinigung ist dies jedoch nicht erkennbar, so dass weitere Behörden von gesicherten Daten ausgehen.

Können bei der Ausstellung von Reiseausweisen keine geeigneten Identitätsnachweise geführt werden, wird der Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ in dem Reiseausweis für Flüchtlinge und dem elektronischen Aufenthaltstitel angebracht. Eine vergleichbare Regelung gibt es im Personenstandswesen (§ 35 Abs. 1 PStV). Damit im Bereich der Innenverwaltung einheitliche Datensätze gespeichert werden können, erscheint eine Erweiterung des DS-Meld sinnvoll.

#### Eintragung von Vatersname im Melderegister

Mit Beschluss vom 19.02.2014 hat der BGH entschieden, dass ein ehemals bulgarischer Staatsangehöriger nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seinen Vatersnamen unverändert weiterführen kann. Im Melderegister wird der Vatersname im Datenfeld Vorname (DS-Meld Blatt 0301) eingetragen. Bei der Ausstellung eines Personalausweises soll der Vatersname jedoch nicht berücksichtigt werden. Aus der Eintragung im Melderegister lässt sich jedoch kein Hinweis auf den eingetragenen Vatersnamen erkennen. Es kann sich auch um einen weiteren Vornamen handeln.

Im Bereich des Personenstandswesens werden bei ausländischen Namensformen weitere Informationen zu den Datenfeldern Vorname und Familienname gespeichert (siehe Anlage 2 zur PStV, z. B. Datenfeld Nr. 1202). Diese Informationen können auch mittels XPersonenstand an die Meldebehörde übermittelt werden.

Eine Ergänzung des DS-Meld erscheint sinnvoll, damit die rechtliche Qualität der Namensbestandteile eindeutig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Hahnel